



Landau, 7. Januar 2021

Bericht über die Prüfung der Erhebung von Friedhofsgebühren unter Einsatz der Friedhofsverwaltungssoftware „proSiris“



1. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren die Frage, ob die Erhebungen von Friedhofsgebühren mittels der in der Friedhofsverwaltung eingesetzten Software „proSIRIS“ und die Zuführungen der Grabnutzungsgebühren zu dem entsprechenden Sonderposten ordnungsgemäß erfolgt sind.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum des zuletzt abgeschlossenen und geprüften Haushaltsjahres 2019.

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erhebung von Friedhofsgebühren wurde eine Stichprobe aus ca. 30 % der Zahlungsanordnungen aus dem Jahr 2019, die nicht bereits Gegenstand der Visa-Kontrolle waren (Zahlungsanordnungen mit einer Anordnungssumme von über 10.000 €), zugrunde gelegt. Diese Zahlungsanordnungen wurden vollumfänglich geprüft.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Friedhofsgebühren und der Grabnutzungsentgelte sind die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. Dezember 1994 sowie die Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. März 2013 in den im Prüfungszeitraum geltenden Fassungen.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsamt

- ein auf Leserechte beschränkter Zugang zur Friedhofsverwaltungssoftware „proSIRIS“,
- die Grabakten (mit Ausnahme der Grabakten der Stadtteilmfriedhöfe) und
- die Bestattungsgenehmigungen

zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus lagen dem Rechnungsprüfungsamt die im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 von der Kämmereiabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Zuführungen und Auflösungen des Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten vor.

2. PRÜFUNGSERGEBNISSE UND -FESTSTELLUNGEN

Zu Beginn der Prüfung der Gebührenerhebung wurde festgestellt, dass in den Stammdaten des Programms „proSIRIS“ die Gebühren der Friedhofsgebührensatzung und des Besonderen Gebührenverzeichnisses hinterlegt sind. Diese Gebühren sind den entsprechenden gebührenpflichtigen Tatbeständen zugeordnet, so dass automatische Verknüpfungen bestehen.



2.1 Gebührenerhebung

Im Rahmen der Prüfung der Gebührenfestsetzung wurden die den o. g. Einzahlungsanordnungen zugrunde liegenden Sachverhalte herangezogen. Diese wurden einzeln in „proSIRIS“ aufgerufen. Die jeweils im System erfassten Leistungen wurden mit den vorhandenen Vorgängen in den Grabakten und Bestattungsgenehmigung abgeglichen. Ebenso wurden die erhobenen Gebühren ihrer Höhe nach kontrolliert. Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

Die Gebührenerhebungen erfolgen gegenüber den Grabnutzungsberechtigten in Form von Gebührenbescheiden, die mittels „proSIRIS“ erstellt und in Teilen manuell ergänzt wurden. Dabei handelt es sich um Verwaltungsakte i. S. d. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 118 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), die laut § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KAG i. V. m. § 121 Abs. 1 AO zu begründen sind. Hier muss festgestellt werden, dass die Gebührenbescheide keine Begründungen enthalten. Die Anwendung eines Ausnahmetatbestands gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KAG i. V. m. § 121 Abs. 2 AO, wonach ein Verwaltungsakt einer Begründung nicht bedarf, ist nicht ersichtlich. Die Verwaltungsakte sind um entsprechende Begründungen zu ergänzen.

2.2 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

2.2.1 Zuführungen zu den Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Es wurde festgestellt, dass die Zuführungen zu den Sonderposten im Jahr 2019 in Höhe der entsprechend erhobenen Gebühren sowie einer Korrekturbuchung aus Vorjahren erfolgt sind. Beanstandungen ergaben sich hieraus keine.

2.2.2 Auflösungen aus dem Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gebührenerhebungen unter Einsatz von „proSIRIS“ (sh. 2.2.1) wurde festgestellt, dass in selbigen System die Auflösungsbeträge der Grabnutzungsentgelte linear entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern der einzelnen Grabstätten ermittelt und dargestellt werden:

Des Weiteren werden die Gesamtsummen der jährlich aufzulösenden Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten von der Friedhofsverwaltung aus „proSIRIS“ für die jeweiligen Grabarten getrennt nach Friedhöfen generiert. Die gewonnen Daten werden der Kämmereiabteilung zur buchungstechnischen Abwicklung in OKFis zur Verfügung gestellt.

Insgesamt ergaben sich hierzu im Prüfungszeitraum keine Beanstandungen.



2.3 Sonstige Feststellungen

Die aus den Gebührenerhebungen folgenden Einzahlungsanordnungen werden manuell von der Friedhofsverwaltung gefertigt. Diesen liegen handschriftlich gefertigte Listen zugrunde, die die hierfür erforderlichen und bereits in „proSIRIS“ vorhandenen Daten beinhalten. Auf Anfrage erläuterte die Friedhofsverwaltung, dass eine automatisierte Anordnungserstellung unter Verwendung einer vorhandenen Schnittstelle zwischen den Programmen „OKFis“ und „proSIRIS“ möglich wäre. Da die handschriftlich gefertigten Listen ohnehin zu Kontrollzwecken geführt würden, habe man bisher von einer Nutzung der automatisierten Anordnungserstellung Abstand genommen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sollte jedoch von der technischen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, da hierdurch Medienbrüche sowie damit verbundene Fehlerrisiken vermieden werden können.

Landau in der Pfalz, 7. Januar 2021
Rechnungsprüfungsamt
Im Auftrag

Horst Pede

Hans Schlösser